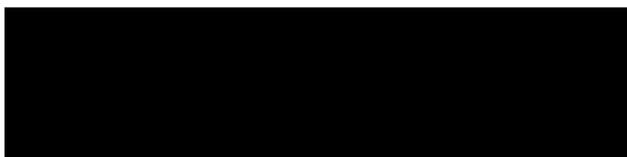




SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg



Ihr Antrag gemäß Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA); ^{12.} April 2023
Anzahl der Online-Anzeigen von Straftaten außerhalb der Zuständigkeit
Ihrer Landespolizei [#273165]

Zeichen:

Sehr geehrter

über Ihren per E-Mail am 15. März 2023 gestellten Antrag auf
Informationszugang entscheide ich wie folgt:

Bearbeitet von:

Durchwahl:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

E-Mail:

pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom 15. März 2023

Begründung:

I. Informationszugang

Mit Ihrer E-Mail vom 15. März 2023 baten Sie um Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) sowie hilfsweise nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes (UIG LSA), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

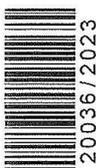
Sie baten um Übermittlung der Anzahl aller über die Online-Wache des Landes Sachsen-Anhalt getätigten Strafanzeigen, welche außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Sachsen-Anhalt lagen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



20036/2023

Antwort:

Ihr Antrag wurde vom Ministerium für Inneres und Sport unter Einbeziehung der für das Elektronische Polizeirevier verantwortlichen Polizeiinspektion Zentrale Dienste geprüft.

Die Ablehnung begründe ich wie folgt:

Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass die von Ihnen erbetene Auswertung aller über das Elektronische Polizeirevier erstatteten Strafanzeigen, bei denen die örtliche Zuständigkeit nicht im Land Sachsen-Anhalt lag, im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist. Die Erstellung einer belastbaren Statistik könnte nur über eine händische Einzelauswertung aller Vorgänge erstellt werden.

Die statistisch auswertbaren Daten des Elektronischen Polizeireviers liegen der Fachbehörde rückblickend bis zum 9. November 2020 vor. Im Erfassungszeitraum des Jahres 2020 wurden 3.902 Anzeigen erstattet. Für das Jahr 2021 wurden 31.366 Anzeigen erstattet. Im Jahr 2022 wurden 36.819 Anzeigen erstattet. Im Jahr 2023 (Stand 3. April 2023) wurden bereits 9.296 Anzeigen erstattet.

Bei einer manuellen Prüfung jedes einzelnen Datensatzes (Prüfdauer im Sinne der Anfrage ca. eine Minute je Datensatz) müssten ca. 169,5 Personentage (acht Arbeitsstunden pro Tag) erbracht werden, um Ihre Anfragen zu beantworten.

Auch unter Beachtung des gesetzlich geregelten Informationsanspruchs kann mit Verweis auf die Bindung von Kräften der Landespolizei zur Erfüllung des Informationsersuchens Ihrem Antrag unter Verweis auf § 3 Absatz 2 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt nicht entsprochen werden. Die gebundenen Kräfte der Landespolizei stünden für die ordnungsgemäße Erfüllung der polizeilichen Aufgaben nicht zur Verfügung. Diesbezüglich bitte ich um Verständnis.

Ungeachtet dessen, dass Ihrem Antrag nicht entsprochen werden konnte, möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Einrichtung eines Elektronischen Polizeireviers von den Bürgern des Landes Sachsen-Anhalt sehr gut angenommen wird und diese Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Polizei eine zeitgemäße bürgerfreundliche Ergänzung des polizeilichen Angebotes ist.

II. Kostenentscheidung

Von einer Kostenfestsetzung zu Ihrem Auskunftsverlangen sehe ich nach § 10 Abs. 2a IZG LSA im vorliegendem Fall ab, weil durch die Prüfung Ihres Begehrens auf Informationszugang

Verwaltungskosten von unter 50 Euro entstanden sind. Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht somit nicht.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/Am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, einzulegen.

